

040801/EU XXIV.GP
Eingelangt am 18/11/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2010
KOM(2010) 675 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Übermittlung von
statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den
Mitgliedstaaten**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten

1. EINLEITUNG (AUFGABENSTELLUNG, HINTERGRUND, EINZELSTAATLICHES RECHT)

In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten¹ (nachfolgend als Anlandungsverordnung bezeichnet) heißt es: „Bis 19. Januar 2010 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung der in Anwendung dieser Verordnung erstellten statistischen Daten vor und beurteilt darin vor allem ihre Relevanz und ihre Qualität. Dieser Bericht enthält auch eine Kosten-Nutzen-Analyse des zur Erhebung und Verarbeitung der statistischen Angaben eingeführten Systems und nennt bewährte Verfahren, mit denen die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten verringert werden kann und der Nutzen und die Qualität dieser statistischen Daten verbessert werden können.“ In diesem Bericht werden die von den Mitgliedstaaten, den Beitrittskandidaten und den EFTA-Staaten sowie der Kommission erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung dokumentiert.

Nach der Anlandungsverordnung sind jährlich Daten über die Menge und den Wert der in den Mitgliedstaaten von EU-Fischereifahrzeugen oder EFTA-Fischereifahrzeugen angelandeten Erzeugnisse zu übermitteln. Dies stellt in mehrerlei Hinsicht eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Instrument dar. So werden zusätzliche Angaben zu den Erzeugnissen und ihrem Verwendungszweck sowie Angaben zur Staatszugehörigkeit der Fischereifahrzeuge gefordert. Außerdem verringert die Anlandungsverordnung den Berichtsaufwand der Mitgliedstaaten, weil die Daten jährlich anstatt monatlich und nur in Bezug auf Anlandungen von Fischereifahrzeugen aus der EU und den EFTA-Staaten zu übermitteln sind.

Die Fischwirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten weist in Bezug auf die Fanggebiete, die gefangenen Arten und die Zusammensetzung der Fischereiflotten (einschließlich der Größe der Fischereifahrzeuge und der Fangmethoden) große Unterschiede auf. Diese Vielfalt spiegelt sich in den verwendeten Erhebungsverfahren wider, was den Vergleich der Mitgliedstaaten untereinander erschwert.

Die meisten nach der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 erforderlichen Anlandedaten werden im Rahmen von Fischereikontrollvorschriften, insbesondere nach der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates² (Kontrollverordnung) erhoben. Diese sieht zur Überwachung der Fangquoten und Durchsetzung der Rechtsvorschriften die Vorlage von Fischereilogbüchern,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 1.

² Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik, ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelegen sowie Übernahmeerklärungen vor. Der Europäische Rechnungshof hob im Jahr 2007 in einem Bericht³ Probleme in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten hervor. Als Reaktion auf diesen Bericht erließ der Rat am 20. November 2009 eine neue Kontrollverordnung⁴. Danach können die Kapitäne mehr Daten in elektronischer Form übermitteln. Außerdem sind darin automatisierte Abgleichverfahren durch die Mitgliedstaaten sowie striktere Vermarktungsregeln für Fischereierzeugnisse vorgesehen. Viele der neuen Vorschriften der Verordnungen lassen sich nicht sofort umsetzen, wenngleich einige Mitgliedstaaten bereits über entsprechende Änderungen ihrer Systeme berichten.

2. UMFANG UND INHALT

2.1. Datenerhebung

Die Unterschiede in der geografischen Beschaffenheit der Mitgliedstaaten und den Strukturen ihrer Wirtschaft wirken sich stark auf die Art und Weise der Datenerhebung aus. So stützen sich etwa Irland und das Vereinigte Königreich – beide mit einer relativ langen Küste und vielen möglichen Anlandehäfen – auf dezentrale Erhebungen ihrer jeweiligen Fischereiaufsichtsämter. Die Daten werden in Hafenbüros aufgenommen und an die zentrale Datenbank übermittelt. In Dänemark hingegen ist die Datenerhebung zentraler angelegt. Einige Mitgliedstaaten wie das Vereinigte Königreich, Deutschland und Spanien berichten auch, dass die Daten zunächst von regionalen bzw. dezentralen Verwaltungen zusammengetragen und erfasst werden.

Die zur Vermarktung von Fisch zugelassenen Stellen müssen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, einen Verkaufsbeleg vorlegen.⁵ Viele Mitgliedstaaten berichteten ausdrücklich über eingeführte Kontrollen des Erstverkaufs, darunter auch Dänemark und das Vereinigte Königreich, die seit 2005 über ein System zur Registrierung zugelassener Käufer und Verkäufer und Festlegung zugelassener Märkte verfügen. Bei nicht quotengebundenen Arten stammen die Preisangaben von Großhändlern, wobei 50 % der nicht quotengebundenen Anlandungen auf diese Weise erfasst werden. Einige Mitgliedstaaten wie z. B. Belgien gestatten in begrenztem Umfang und unter kontrollierten Bedingungen, Fisch unmittelbar an Verbraucher zu verkaufen, während andere eine Gewichtsgrenze, etwa für Verkäufe unter 50 kg anwenden. Im Fall von Belgien werden die Einzelheiten zu diesen Verkäufen nach wie vor auf der Auktion in Ostende erfasst. In anderen Fällen werden die Erlöse geschätzt.

³ Sonderbericht Nr. 7/2007 über die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionssysteme betreffend die Vorschriften zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischereiressourcen.

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁵ Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates⁶ sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, diejenigen zu registrieren, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen oder damit einen Jahresumsatz über 400 000 EUR (200 000 EUR nach der neuen Kontrollverordnung) erreichen; ferner sind elektronische Verkaufsbelege und Übernahmeerklärungen an die einzelstaatlichen Behörden zu übermitteln. Des Weiteren sieht diese Verordnung die Einrichtung eines elektronischen Zentrums für Verkaufsbelege vor. Wo die elektronische Datenübermittlung eingerichtet ist, sind eine schnellere Datenerfassung und eine genauere Berichterstattung zu verzeichnen. Den Berichten der Mitgliedstaaten zufolge werden die Anlandungen in unterschiedlichem Umfang elektronisch erfasst. So werden etwa in Dänemark die Angaben zu den meisten Anlandungen elektronisch übermittelt, für einige Arten sogar nahezu vollständig.

2.2. Datenquellen

Die wichtigsten administrativen Quellen für Fang- und Anlandedaten sind Logbücher, Verkaufsbelege und Anlandeerkklärungen. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit mehr als 10 m Länge über alles müssen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Logbuch führen (es sei denn, sie sind weniger als 24 Stunden auf See). Ferner sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vor, dass der Kapitän innerhalb von 48 Stunden nach der Anlandung den zuständigen Behörden eine Anlandeerklärung übermittelt. Die Logbücher sind EU-weit einheitlich, jedoch in manchen Fällen (z. B. Finnland) der Art der Branche entsprechend angepasst. Sie dienen der Datenerfassung während des Einsatzes. Aufzuzeichnen ist dabei lediglich das geschätzte Lebendgewicht des Fangs. Sie sind von großem Wert für die Zuordnung von Fängen zu Fanggebieten, die Ermittlung des Fischereiaufwands und den Abgleich.

Genauere Angaben enthalten die am Ende jeder Fangreise erstellten Anlandeerkklärungen, in denen das Anlandegewicht jeder Art (häufig nur derjenigen Arten, für die Fangquoten oder andere EU-Rechtsvorschriften gelten) erfasst wird. Verkaufsbelege werden den für den Erstverkauf von Fisch zuständigen Stellen (entweder dem Konsignatar des Fischereifahrzeugs oder den Auktionsbehörden) übermittelt. Sie enthalten Angaben zur Menge jeder angelandeten Art, der Form, in der sie angeboten wird, und dem Wert jedes Erzeugnisses sowie zum anlandenden Fischereifahrzeug. Auch diese Angaben beschränken sich mitunter auf Arten, für die Fangquoten gelten, wenngleich einige Mitgliedstaaten wie etwa Deutschland berichten, dass mit Hilfe der Verkaufsbelege alle Arten erfasst werden.

Die meisten Mitgliedstaaten berichten, dass sie für ihre Küstenflotten – in der Regel Fahrzeuge mit weniger als 10 m Länge über alles (8 m in Schweden und 12 m in Estland) alternative oder ergänzende Datenquellen nutzen. So müssen etwa in Finnland Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit weniger als 10 m Länge über alles monatliche Tagebücher über ihre Aktivitäten führen, während sie in Dänemark von der Logbuchpflicht befreit werden können, wenn sie eine unterzeichnete Erklärung zum Fanggebiet vorgelegt haben und sich bei ihren Fischfangaktivitäten an diese Erklärung halten. Im Vereinigten Königreich werden die Aktivitäten der Muschelfischerei in monatlichen Tagebüchern, die als Voraussetzung für die Erteilung der Fanglizenz geführt werden müssen, erfasst. In Dänemark wird der Beifang der großen industriellen Fischerei mittels einer Stichprobenerhebung geschätzt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung, ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 1.

In Ländern, die Fischfang im Mittelmeer und im Schwarzen Meer betreiben und deren Küstenfischerei einen relativ großen Anteil an der gesamten Fischerei hat, sind Voll- und Stichprobenerhebungen weiter verbreitet. Fast ausschließlich werden statistische Datenquellen in Griechenland und Italien genutzt, während sich andere Mittelmeeraanrainer eher auf administrative Quellen stützen. Frankreich erfasst die Fangtätigkeiten im Mittelmeer durch Erhebungen, während für die Aktivitäten im Nordostatlantik administrative Quellen genutzt werden. In Italien, wo statistische Erhebungen als primäre Datenquelle dienen, wird ein geringer Teil der Angaben zum Roten Thun durch Logbücher erfasst. Ob administrative Quellen oder Erhebungen genutzt werden, hängt nicht allein davon ab, wo der Fischfang betrieben wird. So wird in den kleinen Mittelmeerinselnstaaten Malta und Zypern ähnlich wie in Ländern verfahren, die im Atlantik Fischfang betreiben: Für Fischereifahrzeuge mit mehr als 10 m Länge über alles werden administrative Datenquellen genutzt, bei den Fahrzeugen der Küstenflotte mit unter 10 m Länge über alles werden die Daten hingegen durch Stichprobenerhebungen erfasst.

Einige Mitgliedstaaten wie etwa Slowenien berichten, dass sie die Organisation ihrer Vorschriften und Verfahren zum Ort des Erstverkaufs und zur Verwendung von Verkaufsbelegen und Anlandeerkklärungen für die Datenerhebung noch nicht abgeschlossen haben.

2.3. Datenerhebungssysteme in den Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten

Belgien: Belgische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang ausschließlich im Nordostatlantik (Fanggebiet 27), und zwar hauptsächlich in der Nordsee (IVb und IVc) und im Östlichen Ärmelkanal (VIId). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) genutzt. Der Erstverkauf muss über die drei Hauptauktionen (Zeebrugge, Ostende und Nieuwpoort) erfolgen. Ausgenommen sind kleine Fischereifahrzeuge, die in Ostende öffentlich verkaufen dürfen. Die Verkaufsbelege werden am Tag der Anlandung an den Seefischereidienst (Dienst Zeevisserij) übermittelt.

Bulgarien: Bulgarische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (Fanggebiet 37), hauptsächlich im Untergebiet 37.4.2. Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) genutzt, die der National Agency of Fisheries and Aquaculture (NAFA) übermittelt werden. Die NAFA verlangt die Vorlage der Verkaufsbelege aus dem Erstverkauf innerhalb von 48 Stunden nach der Anlandung. Die elektronische Übermittlung von Verkaufsbelegen gemäß dem Unionsrecht ist in Planung.

Dänemark: Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) genutzt. Die Daten werden vom Danish Directorate of Fisheries (DDF) zentral erhoben. In Dänemark ist der Erstverkauf von Fisch durch nichtgewerbliche Fischer verboten. Sämtliche Erstkäufer müssen beim DDF registriert sein und die Verkaufsbelege elektronisch oder in Papierform an das DDF übermitteln. Rund 90 % der Verkaufsbelege gehen auf elektronischem Wege ein.

Deutschland: Deutsche Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordostatlantik, Nordwestatlantik, Östlichen Mittelatlantik sowie im Südostpazifik (Fanggebiete 27, 21, 34 und 87). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) genutzt, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über Erzeugerorganisationen (EO) und Landesbehörden übermittelt werden.

Estland: Estnische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordwestatlantik (Fanggebiet 21), im Nordostatlantik (27 – Ostsee) und im Fanggebiet 05 (Binnengewässer). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen, Verkaufsbelege sowie Umlade- und Transportdokumente) genutzt. Bei Fischereifahrzeugen unter 12 m Länge über alles ist ein Küstenfischereilogbuch nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Estlands zu führen. Werden die Daten elektronisch übermittelt, sind Kopien der Unterlagen zweimal pro Monat in Papierform nachzureichen. Erstkäufer von Fischereierzeugnissen müssen Verkaufsbelege elektronisch an die Behörden übermitteln (Landwirtschaftsministerium für gewerbliche Fischerei) und mehrere privatwirtschaftliche Unternehmen haben sich ebenfalls für diese Option entschieden.

Irland: Irische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordostatlantik (Fanggebiet 27). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen, Verkaufsbelege und Muschelfischer-Unterlagen) genutzt. Die Daten werden von der Irish Sea Fisheries Protection Authority in den Häfen erhoben. Irland berichtet, dass derzeit umfassende Änderungen der Erhebungssysteme stattfinden, um die in den europäischen Rechtsvorschriften vorgesehene elektronische Datenerhebung zu ermöglichen.

Griechenland: Griechische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordostatlantik, Östlichen Mittelatlantik und im Mittelmeer (Fanggebiete 27, 34 und 37). Für die „Überseefischerei“ findet eine Vollerhebung und für die Hochsee- und Küstenfischerei im Fanggebiet 37 eine Stichprobenerhebung statt. Die Erhebungen werden vom National Statistical Service of Greece durchgeführt. Für die „Überseefischerei“ führt Griechenland bei unter griechischer Flagge fahrenden Schiffen eine Vollerhebung durch. Bei der Hochsee- und Küstenfischerei ist der Antwortausfallfehler hoch (50 %). Die Abweichung wird anhand eines Stichprobenverfahrens ermittelt.

Spanien: Die spanische Fischwirtschaft ist eine große und heterogene Branche. Für die Lieferung und Qualität der Daten sind verschiedene Stellen zuständig. Zunächst erfolgt die Datenerhebung durch die regionalen Behörden. Anschließend werden die Daten zentral erfasst. Für die Zusammenstellung der Anlandedaten werden sieben verschiedene administrative Datenquellen angegeben, darunter Logbücher, Verkaufsbelege, Übertragungserklärungen, Anlandeerkklärungen und Angaben von Fischerzeugerorganisationen. Sowohl für die Fänge als auch für die Anlandungen werden die verschiedenen Quellen in einer Datenbank zusammengefasst. Die Erfassung der Anlandungen aus diesen Quellen wird als vollständig erachtet.

Frankreich: Für die Übermittlung und die Qualität der Daten ist in erster Linie das Amt für Fischerei und Aquakultur (BSPA) beim Ministerium für Nahrungsmittel, Landwirtschaft und Fischerei (MAAP) zuständig. Die Daten zum wichtigen Thunfischfang in tropischen Gewässern werden vom Institut für Forschung und Entwicklung (DPMA) an die Abteilung für Seefischerei und Aquakultur (Direction des Pêches Maritimes et de l'Aquaculture – DPMA) übermittelt. Französische Fischereifahrzeuge sind vorwiegend im Nordostatlantik, im Mittelmeer und im Indischen Ozean tätig. Die für die Fischerei im Atlantik genutzten administrativen Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) gewährleisten einen hohen Erfassungsgrad. Bei Gebieten mit weniger zuverlässigen administrativen Daten, insbesondere für das Mittelmeer, werden diese Quellen durch Stichprobenerhebungen ergänzt. Frankreich hat in erheblichem Umfang in die Modernisierung und Verbesserung seines Erhebungssystems für Fischereidaten investiert.

Italien: Italien betreibt Fischfang im Mittelmeer, im Östlichen Mittelatlantik sowie im Westlichen Indischen Ozean (Fanggebiete 37, 34 und 51). Für das Fanggebiet 37 wird eine Stichprobenerhebung und für die übrigen Gebiete eine Vollerhebung durchgeführt. Die vom Ministerium für Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstwirtschaftspolitik erhobenen Fangdaten für Roten Thun werden mithilfe von Logbüchern erfasst. Das nationale statistische Amt ISTAT erhebt die Daten für die Fanggebiete 34 und 51 und IREPA für das Fanggebiet 37. Für die Koordinierung der Berichterstattung an Eurostat ist ISTAT zuständig. Italien besitzt eine Vielzahl kleiner Fischereifahrzeuge (mit weniger als 12 m Länge über alles). Rund 99 % aller Fischereifahrzeuge fischen in Küstengewässern rund um die Apenninen-Halbinsel. Davon sind etwa zwei Drittel kleine Fahrzeuge mit passiven Fanggeräten.⁷ Die Daten werden durch eine multivariate Stichprobenerhebung mit nach Fanggebieten, Fahrzeuggröße und verwendeten Fanggeräten unterteilter Grundgesamtheit erfasst. Durch die Erhebungsmethode werden Stichprobenfehler auf eine Toleranz von 3,5 %

⁷ Fanggeräte werden üblicherweise in zwei Hauptgruppen (passive und aktive Fanggeräte) unterteilt. Diese Klassifikation beruht darauf, wie sich Zielart und Fanggerät zueinander verhalten. Bei passiven Fanggeräten bewegt sich die Zielart grundsätzlich zum Fanggerät (z. B. einer Falle) hin, während bei aktiven Fanggeräten grundsätzlich eine Jagd auf die Zielart stattfindet (etwa mit Schleppnetzen oder Dredgen).

begrenzt. Antwortausfallfehler werden ebenfalls erkannt und bei der Stichprobenauswahl berücksichtigt. Von einigen wenigen Fischereifahrzeugen (ca. 20), die in den Fanggebieten 34 und 51 fischen, wird ein Fragebogen ausgefüllt.

Zypern: Die Fischereiinspektion erhebt bei Fischereifahrzeugen ab 10 m Länge über alles administrative Daten (Logbücher). Außerdem findet monatlich eine ergänzende Erhebung für die Grundschieppnetzfisherei sowie eine Stichprobenerhebung für die Küstenfisherei (Fahrzeuge unter 10 m Länge über alles) statt. Die Stichprobe wird dabei zufällig ausgewählt und umfasst 15–20 % der Branche. Die ausgewählten Teilnehmer müssen täglich Fang- bzw. Anlandeberichte ausfüllen. Verantwortlich für die Erhebung der Fischereidaten und die Erstellung der Berichte ist das Department of Fisheries and Marine Research beim Ministerium für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt.

Lettland: Lettische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Atlantik (Fanggebiete 27, 21 und 34). Für die Übermittlung der Daten ist in erster Linie das Department of Fisheries beim Landwirtschaftsministerium verantwortlich, während andere Stellen wie die Marine and Inland Waters Administration beim Umweltministerium und die Latvian Fish Resources Agency beim Landwirtschaftsministerium für die Datenerhebung zuständig sind. Die Datenquellen sind administrativer Art: Logbücher, Verkaufsbelege und Anlandeerkklärungen. In Lettland müssen sich die Fischkäufer zentral registrieren und jährlich zertifizieren lassen. Sie haben innerhalb von 48 Stunden nach dem Kaufabschluss elektronische Verkaufsbelege (gefolgt von Kopien in Papierform) zu übermitteln.

Litauen: Litauen betreibt Fischfang im Nordost- und Nordwestatlantik im Östlichen Mittelatlantik und im Südpazifik. Für die Datenerhebung und -verarbeitung ist das Fisheries Department des Landwirtschaftsministeriums zuständig. Primäre Datenquellen sind Logbücher und Anlandeerkklärungen. Litauen berichtet, dass es über ein integriertes automatisiertes System zur Verarbeitung und Validierung von Fang- und Anlandedaten verfügt.

Malta: Das Malta Centre for Fisheries Sciences beim Ministry for Resources and Rural Affairs ist zuständig für die Erhebung der Daten, die dann vom National Statistics Office (Agricultural and Fisheries Statistics Unit) an Eurostat übermittelt werden. Maltesische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Mittelmeer (Fanggebiet 37, Untergebiet 15). Als Datenquellen werden bei Fischereifahrzeugen mit mehr als 10 m Länge über alles Logbücher und Verkaufsbelege verwendet. In den sechs Häfen der Inseln Gozo und Malta wird eine geschichtete Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Stichprobengröße ist so gewählt, dass der gesamte Fischereiaufwand mit einem Konfidenzniveau von 95 % geschätzt werden kann.

Niederlande: Niederländische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordostatlantik und Östlichen Mittelatlantik sowie im Südpazifik (Fanggebiete 27, 34 und 87). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen, Umlade- und Transportdokumente sowie Verkaufsbelege) genutzt. Die Daten werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Lebensmittelqualität (Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Voedselkwaliteit) erhoben und vom Zentralamt für Statistik an Eurostat übermittelt. Die Niederlande wenden Vorschriften an, die den Verkauf von Fisch durch zugelassene Absatzstellen über Erzeugerorganisationen regeln. Innerhalb von 48 Stunden nach dem Verkauf sind elektronische Verkaufsbelege einzureichen.

Polen: Als wichtigste Datenquellen werden Logbücher und Verkaufsbelege angegeben. Für die Datenerhebung und -übermittlung ist das Fisheries Department des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zuständig.

Portugal: Für die Übermittlung statistischer Daten an Eurostat ist die portugiesische Generaldirektion für Fischerei und Aquakultur verantwortlich. Die Fischereiflotte Portugals ist groß und vielfältig und weist in den einzelnen Fanggebieten unterschiedliche Merkmale auf. Die Mehrzahl der Fischereifahrzeuge sind kleine, offene Holzboote, mit denen handwerkliche Fischerei betrieben wird. Die wichtigsten Fanggebiete sind der Nordost- und Nordwestatlantik sowie der Östliche Mittelatlantik. Ferner ist die Langleinenfischerei im Atlantik und im Indischen Ozean von Bedeutung. Zielfischarten sind der Schwertfisch und im Indischen Ozean auch der Blauhai. Die Daten stammen größtenteils aus Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelegen. Frischer oder gekühlter Fisch muss über geregelte Märkte verkauft werden. Die entsprechenden Daten der Verkaufsbelege sind vollständig. Die Durchschnittspreise für auf See verarbeiteten Fisch werden den Anlandeerkklärungen entnommen.

Rumänien: Rumänien betreibt Fischfang in der Ausschließlichen Wirtschaftszone des Schwarzen Meeres (Fanggebiet 37). Es werden administrative Datenquellen (Logbücher, Verkaufsbelege und Transportdokumente) genutzt. Die Dokumente werden bei Regionalinspektoren der National Agency of Fisheries and Aquaculture (NAFA) abgegeben. Die NAFA stellt sie dann für die Berichterstattung an Eurostat zusammen.

Slowenien: Für die Erhebung und Übermittlung der Daten sind das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel, das Fisheries Research Institute of Slovenia und das Statistische Amt der Republik Slowenien zuständig. Die slowenische Fischereiflotte ist in Fanggründen in der Nordadria (Fanggebiet 37) tätig. Die Datenquellen für die Mengen sind administrativer Art (Logbücher). Auf allen Fischereifahrzeugen müssen Logbücher geführt werden, sodass die Fänge der Flotte vollständig erfasst werden. Ausgenommen sind lediglich Anlandungen geringer Mengen (weniger als 50 kg), die derzeit nicht erfasst werden. Gegenwärtig werden Systeme zur Regelung der Erstverkaufsstelle und zur Erfassung der Daten aus Verkaufsbelegen entwickelt. Preisdaten werden durch eine monatliche Erhebung bei Unternehmen erfasst, die 50 % der angelandeten Gesamtmenge abdeckt.

Finnland: Für die Erfassung, die Übermittlung und die Qualität der Fischereidaten ist das Finnish Game and Fisheries Research Institute zuständig. Register führt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Finnische Fischereifahrzeuge betreiben ausschließlich in der Ostsee Fischfang. Als Datenquelle bei Fischereifahrzeugen mit mehr als 10 m Länge über alles dient unter anderem eine abgewandelte Version des EU-Logbuchs. Darin werden auch Angaben zu Umladungen, Fischkäufern und Rückwürfen erfasst. Bei Fischereifahrzeugen unter 10 m Länge über alles wird ein monatlich auszufüllendes Formblatt für die Küstenfischerei verwendet (ausgenommen der Lachsfang, für den ein anderes Formblatt gilt). Der Erstverkauf quotengebundener Arten ist geregelt, wobei Anzeigepflicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anlandung besteht. Die Verkaufsdaten für nicht quotengebundene Arten werden durch eine Erhebung bei den bedeutendsten Fischgroßhändlern ergänzt.

Schweden: Für die Datenerhebung und -übermittlung ist der Swedish Board of Fisheries zuständig. Es werden administrative Datenquellen – Logbücher, Verkaufsbelege und Anlandeerkklärungen sowie für die Küstenfischerei monatlich (oder sogar täglich) erstellte Journale – genutzt. Die Verkaufsbelege werden in elektronischer Form oder auf Papier zentral erfasst. Küstenfischer haben die Möglichkeit, Küstenfischereijournale auf elektronischem Wege über eine sichere Website einzureichen.

Vereinigtes Königreich: Die größte Bedeutung hat der Fischfang im Nordostatlantik (Fanggebiet 27). Zudem wird in beträchtlichem Umfang Küstenfischerei betrieben, vor allem auf nicht quotengebundene Zielarten, jedoch entfällt ein erheblicher Teil auch auf einige quotengebundene Bestände. Darüber hinaus unterhält das Vereinigte Königreich eine kleine Hochseefischereiflotte, deren Fahrzeuge zwar im Vereinigten Königreich registriert sind, aber im Ausland stationiert sind und eingesetzt werden. Für die Datenerhebung sind die Fischereiinspektionen von England, Schottland, Wales und Nordirland zuständig. Die erhobenen Daten werden von der Marine and Fisheries Agency beim Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA) zusammengetragen und an Eurostat übermittelt. Bei Fischereifahrzeugen mit mehr als 10 m Länge über alles werden administrative Datenquellen (Logbücher, Verkaufsbelege und Anlandeerkklärungen) genutzt. Bei Fahrzeugen unter 10 m Länge über alles können Logbücher und Anlandeerkklärungen freiwillig eingereicht werden, während Verkaufsbelege nach den Vorschriften für den Erstverkauf von Fisch obligatorisch zu übermitteln sind. Diese Quellen gewährleisten für die meisten Fischereitätigkeiten eine vollständige Erhebung. Zusätzliche Angaben zur Muschelfischerei werden durch Aktivitätstagebücher erhoben, deren Führen eine Voraussetzung für die Erteilung der Muschelfanglizenz ist.

Island: Isländische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang vorwiegend im Nordostatlantik, in geringerem Umfang jedoch auch im Nordwest- und Südatlantik. Bei der Erstellung der Fang- und Anlandestatistiken bestehen gegenüber den EU-Mitgliedstaaten keine grundlegenden methodischen Unterschiede. Als Datenquelle dienen Logbücher. Außerdem ist der Erstverkauf von Fisch in Island streng geregelt. Sämtliche Anlandungen müssen in festgelegten Häfen erfolgen und sind auf geeichten Waagen zu wiegen. Sowohl die Käufer als auch die Verarbeiter von Fisch sind verpflichtet, Berichte einzureichen. Für die Datenerhebung ist das isländische Directorate of Fisheries, für die Übermittlung an Eurostat Statistics Iceland zuständig. Obwohl beide Organisationen dieselben Datenquellen benutzen, können Abweichungen auftreten, wenn das Directorate of Fisheries Daten unmittelbar übermittelt, weil es direkt auf die Datenbank zugreift, deren Daten noch geändert werden können.

Norwegen: Norwegische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordostatlantik (Fanggebiet 27), Nordwestatlantik (Fanggebiet 21) und im Arktischen Ozean (Fanggebiet 18). Für die Erhebung von Fischereidaten ist das norwegische Directorate of Fisheries zuständig. Es werden administrative Datenquellen (Fanglogbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) genutzt. Die im Directorate of Fisheries erfassten Logbuchdaten stammen im Wesentlichen von Trawlern, darunter auch von Fahrzeugen, die außerhalb des ICES-Gebiets tätig sind. Die Daten der Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege werden von sechs verschiedenen Absatzorganisationen erfasst und regelmäßig elektronisch an das Directorate of Fisheries übermittelt. Nach den norwegischen Rechtsvorschriften haben die Fischabsatzorganisationen das alleinige Recht auf sämtliche Erstverkäufe norwegischer Fischer. Die Verkaufsbelege enthalten Angaben zu nationalen Anlandungen und Anlandungen norwegischer Fischereifahrzeuge in ausländischen Häfen sowie zu Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge in norwegischen Häfen. Nach den norwegischen Rechtsvorschriften muss jeder Verkaufsbeleg unter anderem Angaben zur Art, zum Erzeugnistyp, zum Fanggebiet, zur Menge und zum Wert enthalten. Weitere Angaben wie etwa der Frischzustand dienen statistischen Zwecken.

2.4. Datenqualität

Die Mitgliedstaaten wenden bei der Erhebung von Daten zur Durchsetzung und Kontrolle sowie zu statistischen Zwecken im Wesentlichen einheitliche Methoden an. Wie zuverlässig die Statistiken sind, hängt von der Richtigkeit und Genauigkeit der von den Fischern vorgelegten Unterlagen sowie von den Qualitätskontrollen der Behörden der Mitgliedstaaten ab.

Die Mitgliedstaaten nutzen zur Überwachung des Fischfangs eine Vielzahl von Mechanismen wie etwa Sichtungen durch Flugzeuge, Fischereischutzboote, satellitengestützte Überwachung (bei Fischereifahrzeugen mit mehr als über 15 m Länge über alles) und Inspektionen an Bord. Die so gewonnenen Informationen werden mit den Daten in Logbüchern, Verkaufsbelegen und Anlandeerkklärungen abgeglichen. Viele Mitgliedstaaten berichten, dass sie diesen Abgleich bereits mithilfe elektronischer Verfahren durchführen.

Die einzelnen Datenquellen werden bei der Dateneingabe ebenfalls auf interne Kohärenz der Daten überprüft. Dabei werden grundlegende Fehler wie falsche Formate oder falsch eingegebene Arten, Fanggebiete und Preise korrigiert. Wie bereits ausgeführt, werden verschiedene wichtige Datenquellen – wiederum häufig elektronisch – miteinander abgeglichen, um ihre Kohärenz zu überprüfen. Darüber hinaus berichten einige Mitgliedstaaten, beispielsweise das Vereinigte Königreich, dass sie mit anderen Mitgliedstaaten, in denen ihre Schiffe anlanden, zu Abgleichzwecken – insbesondere für die Quotenüberwachung – Arbeitsvereinbarungen über den Datenaustausch geschlossen haben.

Die Datenerfassung aus den verschiedenen Quellen ist umfassend – nach Angaben der meisten Mitgliedstaaten sogar vollständig. Die Verwendung administrativer Datenquellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege) entspricht größtenteils einer Vollerhebung, sodass keine Stichprobenerhebung durchgeführt wird. In Schweden werden die Logbücher den Fischereifahrzeugen im Voraus zugeordnet, was dem Bericht zufolge eine besonders hohe Rücklaufquote gewährleistet. Etwaige Lücken bei der Datenerfassung werden durch Erhebungen geschlossen, die die gesamte Fangtätigkeit oder einen Teil davon betreffen können.

Die Fristen für die Abgabe von Verkaufsbelegen, Logbüchern und Anlandeerkklärungen sind streng geregelt und werden in den meisten Fällen eingehalten, wenn die Anlandungen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erfolgen. In manchen Fällen, etwa bei elektronischer Datenübermittlung, werden die Daten täglich aktualisiert. Häufig berichten Mitgliedstaaten, dass Verkaufsbelege von Fischereifahrzeugen, die in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern angelandet haben, mit bis zu mehreren Monaten Verspätung eingeht. Wenngleich sich dieses Problem nicht unmittelbar auf die Berichte nach der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006, die nur Anlandungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betrifft, auswirkt, beeinträchtigt es doch – vor allem kurzfristig – die Qualität der vorgeschriebenen Fangberichte, wenn bis zum Vorliegen der Verkaufsbelege weniger präzise Logbuchdaten herangezogen werden müssen. Verzögerungen bei der Dateneinreichung können zu Diskrepanzen zwischen Daten, die Eurostat und anderen Kommissionsdienststellen (GD MARE) zur Quotenüberwachung übermittelt werden und die eigentlich identisch sein müssten, führen. Die Mitgliedstaaten bemühen sich zwar, ihre Unterlagen nach dem Ende des Fischwirtschaftsjahres möglichst schnell zu vervollständigen, lassen ihre Datenbanken jedoch noch für Korrekturen offen, wenngleich in den ersten sechs Monaten nach dem Ende des Berichtsjahrs in der Regel nur wenige signifikante Änderungen vorgenommen werden.

Die Niederlande berichten über ein spezifisches Datenproblem, das auftritt, wenn Fisch an Bord verarbeitet und eingefroren und der Erstverkauf beim Verlassen des Landes als Ausfuhrerzeugnis registriert wird. In diesem Fall werden zunächst Durchschnittspreise übermittelt und die korrekten Daten, sobald sie verfügbar sind, nachgereicht. In der Praxis betrifft dies den größten Teil der Fangmenge der Niederlande, die im Wesentlichen pelagische Arten (Makrele, Hering, Blauer Wittling usw.) umfasst. Andere Mitgliedstaaten berichten ähnliche Probleme, wenn der Fisch nicht sofort verkauft wird und Schätzwerte anhand der Absatzmengen derselben oder vergleichbarer Arten übermittelt werden.

Außerdem ergeben sich manchen Berichten zufolge Probleme, weil verschiedene Mitgliedstaaten unterschiedliche Faktoren zur Umrechnung des angelandeten Gewichts in Lebendgewicht anwenden. Auch dies wirkt sich nicht unmittelbar auf die Berichte nach der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 aus, in denen nicht das Lebendgewicht, sondern das Erzeugnisgewicht anzugeben ist. Allerdings stellt es ein besonderes Problem für die Quotenüberwachung und andere Berichte der Mitgliedstaaten dar, das jedoch größtenteils durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2009 der Kommission⁸ behoben wird, in der für viele Arten und Erzeugnisse einheitliche Faktoren für die Umrechnung von angelandetem Gewicht in Lebendgewicht festgelegt sind.

Ferner wurde auf ein spezielles Problem mit der Identifizierung von Arten hingewiesen. Dafür wurden verschiedene Abhilfemaßnahmen ergriffen. So werden etwa Fischern Identifikationstabellen zur Verfügung gestellt. Im Wesentlichen betrifft dieses Problem nicht quotengebundene Arten oder Arten, die in geringem Umfang oder unregelmäßig angelandet werden. Doch selbst identifizierte Arten können unter einem generischen Code erfasst werden, wenn beispielsweise der exakte Code noch nicht in das System eingegeben wurde. In der Regel überprüfen die Mitgliedstaaten diese Daten später und korrigieren sie, wenn Probleme erkannt werden. Dänemark berichtet über gelegentliche Kampagnen bei Fischern zu bestimmten Aspekten der Berichterstattung.

3. VERWENDUNG DER DATEN (DATENVERBREITUNG)

Die Berichte der Mitgliedstaaten werden allen Nutzern mit Internetzugang in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Statistiken werden hauptsächlich von der GD MARE für die Gemeinsame Fischereipolitik sowie vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) genutzt, der anhand der Daten von Eurostat Empfehlungen für die GD MARE zur Fischerei im Nordostatlantik erarbeitet.

4. WESENTLICHE ERKENNTNISSE: ANALYSE DER ERGEBNISSE

Der Anhang zu diesem Bericht enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Bei der Gesamtmenge und dem Wert der Anlandungen ist in den meisten Mitgliedstaaten gegenüber 2007 ein Rückgang um rund 11 % bzw. 17 % zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1). Die größten Rückgänge der angelandeten Menge verzeichneten die Niederlande (308 000 t), Deutschland (83 000 t) und Dänemark (79 000 t).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 409/2009 der Kommission vom 18. Mai 2009 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Umrechnungsfaktoren und Aufmachungs_codes zur Umrechnung des Gewichts von verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, ABl. L 123 vom 19.5.2009, S. 78.

Unter den Mitgliedstaaten entfielen die höchsten Werte der Anlandungen auf Spanien, Italien, das Vereinigte Königreich und Frankreich (vgl. Schaubilder 1 und 2 im Anhang). Die größte Menge landete jedoch Dänemark an. Grund dafür sind die von der dänischen industriellen Fischerei erzielten großen Fangmengen relativ geringwertiger pelagischer Fischarten.

Sowohl Norwegen als auch Island verzeichneten größere angelandete Mengen als alle Mitgliedstaaten, wobei auch hier der größte Teil der Anlandungen auf zwei pelagische Arten entfiel (43 % bzw. 63 %).

Die meisten der zehn Arten mit den EU-weit größten Anlandemengen waren pelagische Arten (Hering, Sprotte, Blauer Wittling, Sandaal usw.) (vgl. Tabelle 2 im Anhang), während als einzige demersale Art der Kabeljau darunter fiel. Jedoch besitzen die pelagischen Arten mit großen Anlandemengen in der Regel einen weitaus geringeren Wert als demersale Arten. Nephrops (Kaisergranat) ist die Art mit dem höchsten Gesamtwert aller im Jahr 2008 angelandeten Arten. Die nächsten vier Arten in dieser Rangfolge sind allesamt demersale Arten.

Einige Mitgliedstaaten berichteten signifikante Mengen ihrer Anlandungen unter generischen Artencodes. Bei Irland, Griechenland und Italien handelt es sich dabei um mehr als 5 % ihrer Anlandungen. Obwohl Spanien eine große Menge unter generischen Codes verzeichnet, war ihr Anteil an den erfassten Anlandungen relativ gering (unter 2 %). Dies ist höchstwahrscheinlich der Heterogenität der spanischen Fischwirtschaft zuzuschreiben. Dass Italien und Griechenland generische Codes verwenden, kann ebenfalls auf die verschiedenartigen Anlandungen, aber auch auf die Datenerhebungsmethoden und den handwerklichen Charakter eines Großteils ihrer Fischereiflotten zurückzuführen sein.

5. SCHLUSSEFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Die Mitgliedstaaten übermittelten mehrheitlich eine ausführliche Beschreibung der von ihnen verwendeten Methoden, Datenquellen und Qualitätskontrollen. Die an Eurostat übermittelten Daten werden größtenteils im Rahmen von zu Kontroll- und Durchsetzungszwecken eingeführten Mechanismen erhoben. Was die Genauigkeit und Qualität der Daten anbelangt, verlässt sich Eurostat in erster Linie auf die Fischer und die einzelstaatlichen Behörden.
2. Die Mitgliedstaaten berichten über keine nennenswerten methodischen Unterschiede bei der Erhebung der den Kommissionsdienststellen (GD MARE und Eurostat) übermittelten Daten. Die Wiederverwendung der Daten für statistische Zwecke gewährleistet, dass sich die Kostenbelastung der Fischwirtschaft in Grenzen hält. Um den Aufwand der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Kommission Berichte übermitteln, zu minimieren, wird die Zusammenarbeit zwischen der GD MARE und Eurostat durch die gemeinsame Entwicklung von IT-Lösungen für die Datenerhebung und -verbreitung intensiviert.
3. Die genaue Identifizierung von Arten, insbesondere kleinerer Arten, ist ebenso wie die Verwendung generischer Artencodes nach wie vor ein Problem. Eurostat führt derzeit neue automatisierte Validierungssysteme ein, die dazu beitragen werden, diesem Problem zu begegnen. Warum einige Mitgliedstaaten erhebliche Mengen unter generischen Codes gemeldet haben, muss noch eingehender untersucht werden.

4. Zur Überprüfung der Kohärenz können die verschiedenen administrativen Datenquellen miteinander abgeglichen werden. Miteinander kombiniert können diese Datenquellen eine umfassende und einheitliche Sicht auf die Fangtätigkeiten bieten. Durch Abgleich mit Überwachungsmaßnahmen wird das Vertrauen in die Datenqualität weiter gestärkt. Durch die zunehmende Anwendung elektronischer Verfahren zur Datenerhebung haben sich sowohl die Aktualität als auch die Genauigkeit der Daten verbessert. In vielen Mitgliedstaaten werden derzeit Systeme eingeführt, die den geänderten europäischen Anforderungen entsprechen.
5. Die Verlängerung des Berichtsintervalls senkt den Aufwand für die Mitgliedstaaten. Die Daten sind auch weiterhin eine wertvolle Informationsquelle für die Ausarbeitung der Politik und die Marktverwaltung im Rahmen der GFP.

ANHANG

ANLANDUNGEN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN IN DER EU UND DEN EFTA-STAATEN

Tabelle 1

	2005		2006		2007		2008	
	Menge (in t)*	Wert (Mio. EUR)	Menge (in t)*	Wert (Mio. EUR)	Menge (in t)*	Wert (Mio. EUR)	Menge (in t)*	Wert (Mio. EUR)
EU-27	:	:	:	:	5297815	7502	4729114	6831
BE	19601	80	18258	83	19120	80	17349	67
BG	3408	2	4388	2	7858	0	7645	3
CZ	—	—	—	—	—	—	—	—
DK	1090673	442	893953	446	1063873	503	984766	433
DE	140420	122	136688	113	308197	119	225246	127
EE	69406	10	70624	12	76726	17	83143	19
IE	:	:	:	:	244296	364	209667	250
EL	89903	308	96015	336	93640	524	87461	487
ES	703249	1513	777543	1680	836771	1672	891284	1916
FR	294990	775	325910	842	310958	790	285861	706
IT	281987	1413	299266	1518	276743	1365	227160	1107
CY	1329	6	1898	5	2019	4	1868	13
LV	90598	16	81003	17	80998	17	85767	20
LT*	6875	5	5229	5	15293	9	12057	8
LU	—	—	—	—	—	—	—	—
HU	—	—	—	—	—	—	—	—
MT	1332	6	1291	6	1252	7	1298	8
NL	621101	310	781361	336	882233	736	574570	511
AT	—	—	—	—	—	—	—	—
PL	81688	32	79912	37	79054	36	65790	34
PT	105910	127	170881	212	181403	241	185209	257
RO	:	:	615	1	518	1	444	1
SI	1011	0,4	931	6	914	2	687	1
SK	—	—	—	—	—	—	—	—
FI	84098	15	91050	18	92793	18	90686	19
SE	268799	106	270169	117	242223	122	226982	105
UK	485889	537	426051	680	480935	874	464174	740
IS	1680246	940	1310877	942	1370013	989	1257896	751
NO	2077930	1607	2037950	1611	2182349	1677	2216894	1663

* Die Zahlen für Litauen für 2008 werden derzeit überprüft.
Die Mengenangaben beziehen sich auf das Erzeugnisgewicht.

Schaubild 1

Gesamtwert der Anlandungen im Jahr 2008 – EU und EFTA

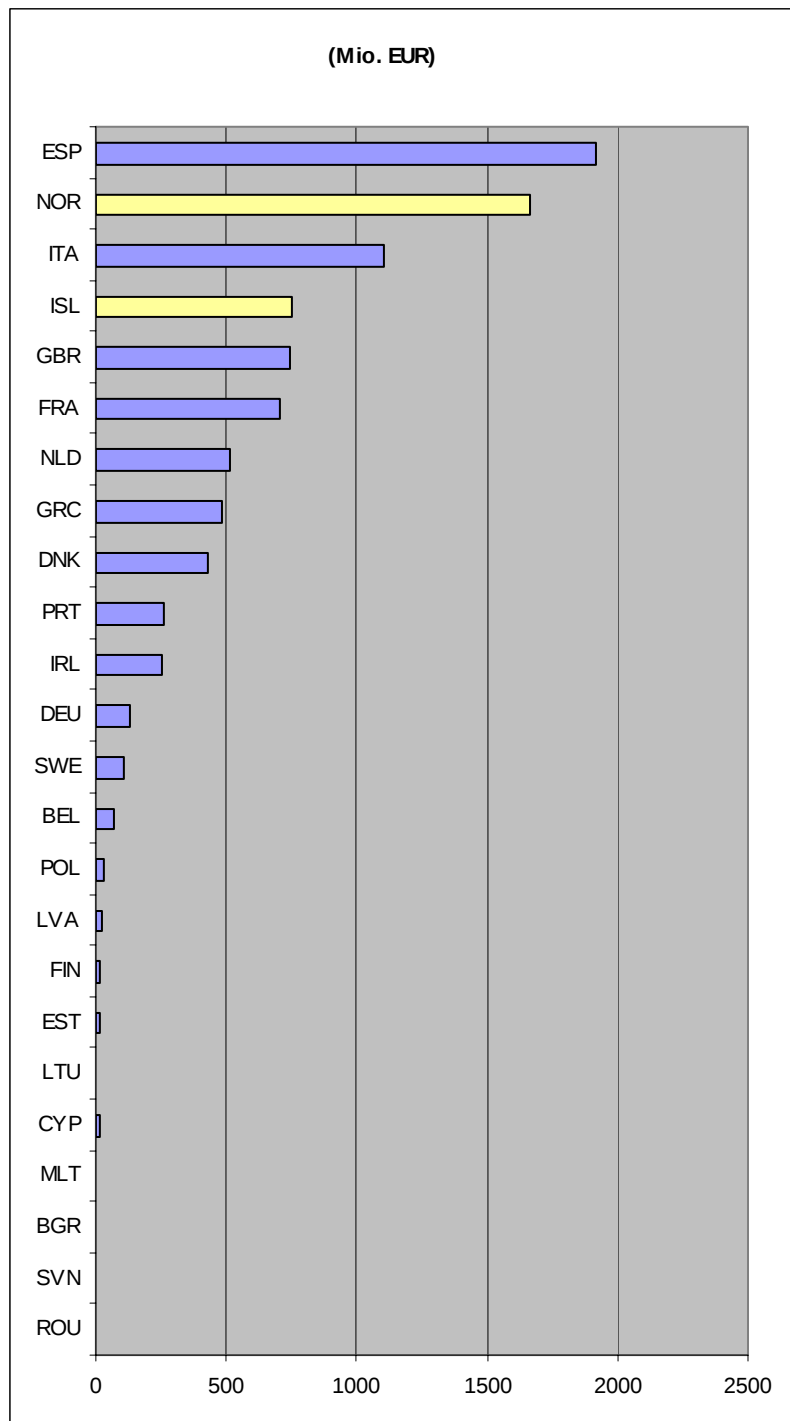


Schaubild 2

Gesamtmenge der Anlandungen im Jahr 2008 – EU und EFTA

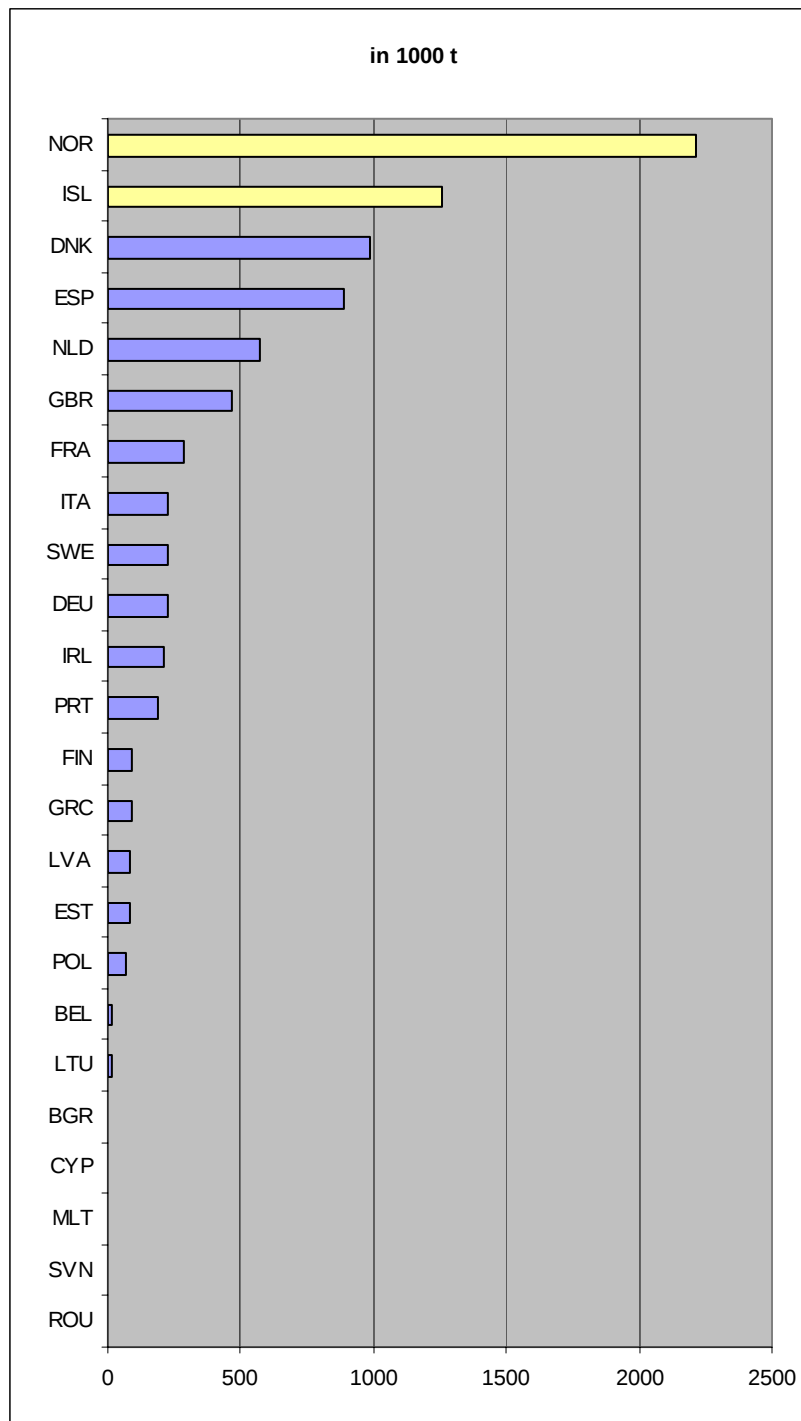


Tabelle 2

Die zehn Arten mit der größten Menge und dem höchsten Wert (EU) der Anlandungen im Jahr 2008.

Art	Wert (Mio. EUR)	Anteil (%)
Kaisergranat	375	5
Atlantischer Hering	314	5
Europäischer Seehecht	308	5
Gemeine Seeszunge	288	4
Dorsch	226	3
Echter Bonito	206	3
Europäische Makrele	181	3
Pilchard	163	2
Schwertfisch	143	2
Gelbflossenthun	143	2
Andere	4484	66
Gesamt	6831	

Art	Menge (1000 t)	Anteil (%)
Atlantischer Hering	769	16
Sprotte	536	11
Blauer Wittling	328	7
Europäische Makrele	295	6
Sandaale ang	287	6
Pilchard	204	4
Stöcker ang	203	4
Echter Bonito	185	4
Dorsch	92	2
Europäische Sardelle	73	2
Andere	1756	37
Gesamt	4729	